

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3238

der Abgeordneten Thomas Domres (Fraktion DIE LINKE) und Isabelle Vandré (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/8907

Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Seit 2023 läuft die neue EU-Förderperiode und damit auch die Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Der Förderzeitraum erstreckt sich von 2023 bis 2027 über 5 Jahre. Über die 2. Säule der GAP werden unter anderem Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) gefördert. Die Höhe und die Art der Fördermaßnahmen für die 2. Säule kann von den Ländern gestaltet werden. Brandenburg hat sich für bestimmte Biodiversitäts- und Klimaschutzmaßnahmen entschieden wie auch für die Förderung von Kooperativen zur Umsetzung von AUKM. Allerdings können nach Auskunft aus der Landwirtschaft die Landwirte für das kommende Förderjahr 2024 einzelbetrieblich schon keine Biodiversitäts- und Klimaschutzmaßnahmen mehr gefördert bekommen. Die Förderperiode läuft aber noch bis mindestens 2027. Auch bei den kooperativen AUKM können keine Biodiversitätsmaßnahmen mehr beantragt werden sondern nur noch Klimaschutzmaßnahmen wie moorschonende Bewirtschaftung, Wasserrückhalt in der Landschaft und dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland. Einige Landwirte möchten jedoch weiter Biodiversitätsmaßnahmen umsetzen, um die Artenvielfalt zu erhöhen und den Biotopverbund weiter voranzubringen. Diese Maßnahmen tragen wesentlich zur Klimafolgenanpassung bei.

Vorbemerkung der Landesregierung: Im Zusammenhang mit der laufenden ELER-Antragstellung 2024 können Landwirtschaftsbetriebe sowohl Klimaschutz- als auch Biodiversitätsmaßnahmen auf einzelbetrieblicher Grundlage beantragen. Die gegenteilige Aussage weiter oben wird daher zurückgewiesen.

1. In welcher Höhe stehen Mittel in der GAP-Richtlinie, 2. Säule für einzelbetriebliche und kooperative Biodiversitätsmaßnahmen zum einen für das Jahr 2023 wie auch über die gesamte Förderperiode zur Verfügung?

Zu Frage 1: Für die Intervention Biodiversität stehen laut GAP-Strategieplan für das Jahr 2023 5.480.160 Euro ELER-Mittel (öffentliche Ausgabe = 6.850.200 Euro) zur Verfügung.

Davon sind für den Bereich der Kooperativen Umsetzung in der Intervention Biodiversität 192.000 Euro ELER-Mittel (öffentliche Ausgabe = 240.000 Euro) vorgesehen.

Für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans stehen 31.642.240 Euro ELER-Mittel (öffentliche Ausgabe = 39.552.800 Euro) und davon für die Kooperativen 3.096.000 Euro ELER-Mittel (öffentliche Ausgabe 3.870.000 Euro) zur Verfügung.

2. In welcher Höhe wurden Mittel bereits in 2023 für einzelbetriebliche und kooperative Biodiversitätsmaßnahmen ausgegeben?
4. In welcher Höhe wurden Mittel bereits in 2023 für einzelbetriebliche Klimaschutzmaßnahmen, z.B. in der moorschonenden Bewirtschaftung ausgegeben?

Zu Frage 2 und 4: 2023 wurden noch keine Mittel ausgegeben. Die Zahlung für das Jahr 2023 erfolgt rückwirkend im Jahr 2024.

3. In welcher Höhe stehen Mittel in der GAP-Richtlinie für einzelbetriebliche Klimaschutzmaßnahmen, wie moorschonende Bewirtschaftung, zum einen für das Jahr 2023 wie auch über die gesamte Förderperiode zur Verfügung?

Zu Frage 3: Für die Intervention Klimaschutz stehen laut GAP-Strategieplan für das Jahr 2023 2.119.520 Euro ELER-Mittel (öffentliche Ausgabe = 2.649.400 Euro) zur Verfügung. Davon sind für den Bereich der Kooperativen Umsetzung in der Intervention Klimaschutz 480.000 Euro ELER-Mittel (öffentliche Ausgabe = 600.000 Euro) vorgesehen.

Für die gesamte Laufzeit des GAP-Strategieplans stehen 16.710.720 Euro ELER-Mittel (öffentliche Ausgabe = 20.888.400 Euro) und davon für Kooperative Klimamaßnahmen 3.840.000 Euro ELER-Mittel (öffentliche Ausgabe = 4.800.000 Euro) zur Verfügung.

5. Für wie viele landwirtschaftliche Kooperativen wurden bisher in welcher Höhe Fördermittel für Klima- oder Biodiversitätsmaßnahmen bewilligt?

Zu Frage 5: Für zwei Biodiversitäts-Kooperativen aus der ELER-Antragstellung 2023 liegt eine Bewilligung über 243.498 Euro vor (fünfjähriger Verpflichtungszeitraum). Für weitere zwei Anträge von Biodiversitäts-Kooperativen steht eine Bewilligung noch aus.

6. Für welche Maßnahmen in den Bereichen Biodiversität und Klimaschutz können noch Fördermittel für 2024 aus den AUKM-Richtlinien beantragt werden? Wird es möglich sein, auch noch für die Folgejahre neue Anträge zu stellen und bewilligt zu bekommen?

Zu Frage 6: Im Zusammenhang mit der laufenden ELER-Antragstellung 2024 können Landwirtschaftsbetriebe Förderanträge in den Bereichen Biodiversität und Klimaschutz wie folgt stellen:

Biodiversität

Förderprogramm „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“

Förderprogramm „Naturschutzorientierte Beweidung“

Förderprogramm „Naturschutzorientierte Ackernutzung“

Förderprogramm „Erhalt und Pflege von Streuobstbäumen“

Förderprogramm „Bodenschutz“

Klimaschutz

Förderprogramm „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“

Förderprogramm „Moorbodenschutzmaßnahmen“

Förderprogramm „Kooperative Maßnahmen“

Gemäß Artikel 70 (6) der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplanverordnung) werden Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Eine Antragstellung in den Folgejahren ist daher unter Berücksichtigung der Laufzeit der Förderperiode bis 2027 nicht möglich.

7. Welche alternativen Möglichkeiten gibt es, Biodiversität in der Agrarlandschaft fördern zu lassen?

Zu Frage 7: Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft sind vielfältig und erstrecken sich von der ersten Säule mit den Direktzahlungen (Öko-Regelungen) über die zweite Säule mit den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

Mit der neuen GAP-Förderperiode ab 2023 traten zahlreiche Neuerungen in Kraft. Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung der sogenannten Öko-Regelungen. Dabei handelt es sich um einjährige Förderverpflichtungen, die unter anderem auf den Erhalt und die Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft abzielen. Zu diesen Öko-Regelungen (ÖR) gehören z. B. die Bereitstellung zusätzlicher nichtproduktiver Flächen auf Ackerland (ÖR 1a), die Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen auf Ackerland (ÖR1b) sowie das Kennartenprogramm auf Grünland (ÖR 5).

Darüber hinaus trägt die Förderung des Ökologischen Landbaus zu Erhalt und Steigerung der Biodiversität in der Agrarlandschaft bei.